

LebensGroß

Betriebsvereinbarung

*zur Regelung der Teilnahme der Dienstnehmer:innen an
Betriebsausflügen des Betriebsrats*

Gültig ab 1. Juli 2013



Betriebsvereinbarung

über die Regelung der Teilnahme von Dienstnehmer:innen an Betriebsausflügen des Betriebsrats in der LebensGroß GmbH

§ 1 Vertragspartner

Diese Betriebsvereinbarung wird zwischen der LebensGroß GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung und dem Betriebsrat der LebensGroß GmbH abgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

ist die Regelung der Teilnahme der Dienstnehmer:innen von LebensGroß an Betriebsausflügen des Betriebsrats.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt ab 1. September 2013 für alle Dienstnehmer:innen der LebensGroß GmbH, welche an Betriebsausflügen teilnehmen.

Die Betriebsvereinbarung wird auf fünf Jahre befristet abgeschlossen, das heißt das Recht auf Teilnahme an einem Betriebsausflug erlischt mit 31. August 2018.

Geschäftsführung und Betriebsrat werden sechs Monate vor Ablauf dieser Betriebsvereinbarung über eine Verlängerung beraten.

§ 3a Verlängerung des Geltungsbereichs

Die Geltung der „Betriebsvereinbarung zur Regelung der Teilnahme der Dienstnehmer:innen an Betriebsausflügen des Betriebsrats“ vom 11. Juli 2013 wird im beiderseitigen Einvernehmen für den Zeitraum vom 1. September 2023 bis zum 31. August 2028 verlängert.

§ 4 Regelung

Für die Teilnahme an Betriebsausflügen können Mitarbeiter:innen pro Jahr einen Arbeitstag dokumentieren.

Im Wohnbereich und in den Mobilen Diensten richtet sich das zeitliche Ausmaß des Arbeitstages nach der mit der/dem jeweiligen Dienstnehmer:in vertraglich vereinbarten durchschnittlichen täglichen Normalarbeitszeit. In Einrichtungen und Bereichen mit einem regelmäßigen Dienstplan richtet sich das zeitliche Ausmaß nach dem geplanten Tagessoll (Ausfallsprinzip). Sollte ein Betriebsausflug zwei Tage dauern, gewährt der Dienstgeber ebenfalls nur einen Arbeitstag Dienstfreistellung. Ein Teil der Betriebsausflüge wird am Wochenende, an Feiertagen oder in den Ferien stattfinden, damit auch die Dienstnehmer:innen der Schuldienste an Betriebsausflügen teilnehmen können.

Ob im Einzelfall die Teilnahme einer/eines Dienstnehmerin/Dienstnehmers betriebsorganisatorisch möglich ist, entscheidet die jeweilig vorgesetzte Stelle. Damit besteht kein einseitiger Anspruch der Dienstnehmer:innen an der Teilnahme an einem bestimmten Betriebsausflug.

§ 5 Schlussbestimmungen

Mit dieser Betriebsvereinbarung erlöschen sämtliche bisherigen Regelungen, die die oben genannten Bereiche betreffen.

Graz, am 31. August 2023



Dienstgeber

Betriebsrat


Susanne Maurer-Aldrian
Geschäftsführerin




Patrick Jauk
Betriebsratsvorsitzender